

Lohnnebenkosten / Keine Lohnnebenkosten für zwingend zu übernehmende Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge

Nach § 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz sind in der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit die Krankenversicherungsbeiträge vom Entgelt, das bei Vollarbeit gebührt hätte, zu entrichten. Dabei sind die Beiträge, die auf den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden und dem tatsächlich erzielten Entgelt entfallen, allein vom Arbeitgeber zu tragen. Der VwGH ist im Urteil vom 28.10.2009, 2008/15/0279, zur Auffassung gelangt, dass der Arbeitgeber mit der Entrichtung dieser Beiträge seine eigene gesetzliche Verpflichtung erfüllt und derartige Arbeitgeberbeiträge keinen lohnnebenkostenpflichtigen Arbeitslohn darstellen können.

Damit dürfen aber auch andere ASVG-Dienstnehmerbeiträge, die der Arbeitgeber nicht freiwillig übernimmt, sondern aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen hat, nicht den Lohnnebenkosten (KommSt, DB und DZ) unterliegen. Dies betrifft zB die im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Beitragsgrundlagengarantie auf den Differenzbetrag zwischen dem Entgelt bei Normalarbeitszeit und dem tatsächlich ausbezahlten Entgelt (Teilzeitentgelt zuzüglich Lohnausgleich) entfallenden ASVG-Dienstnehmerbeiträge, die mangels Entgelt nicht vom Arbeitslohn abgezogen werden können, sondern vom Dienstgeber getragen werden müssen. Auch die nach einer GPLA nicht mehr vom Arbeitslohn abziehbaren ASVG-Dienstnehmerbeiträge muss zwingend der Arbeitgeber tragen; auch diesbezüglich sind nach der angeführten Rechtsprechung keine Lohnnebenkosten zu entrichten.

Hinsichtlich zu Unrecht entrichteter Lohnnebenkosten kann für das laufende Jahr eine Aufrollung erfolgen; für vergangene Jahre kann nach einer (Neu-)Festsetzung der Abgaben nach § 201 BAO bzw § 11 Abs 3 KommStG ein Antrag auf Rückers-tattung gestellt werden.

Die KPMG ServiceLine Personal News bieten Ihnen aktuelle Informationen, diesmal aus der Rubrik Lohnnebenkosten

Der VwGH hat ausgesprochen, dass vom Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu übernehmende ASVG-Dienstnehmerbeiträge keine lohnnebenkostenpflichtigen Vorteile aus dem Dienstverhältnis darstellen. Dies betrifft zB die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz oder die Übernahme von Dienstnehmerbeiträgen aufgrund der Beitragsgrundlagengarantie bei Altersteilzeitvereinbarungen.

Für den Inhalt verantwortlich:
Alfred Shubshizky / Margit Müller

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen KPMG Berater.

Herausgeber: KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
www.kpmg.at

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die KPMG übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. KPMG übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.

© 2010 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.